

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

05.03.2024

Drucksache 19/588

Antrag

der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Martin Scharf, Gabi Schmidt, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Peter Wachler CSU

Subsidiarität

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext COM(2023) 790 final BR-Drs. 46/24

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext COM(2023) 790 final, BR-Drs. 46/24, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an und lehnt den Verordnungsvorschlag ab.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Im Einzelnen:

Der Landtag stellt fest, dass der vorliegende Vorschlag die Einrichtung einer neuen Verwaltungsstruktur und eines einheitlichen Verfahrens in den Mitgliedstaaten vorsieht, wodurch grenzübergreifende legislative oder administrative Hindernisse geprüft und deren Lösung angestoßen werden soll. Es sind nunmehr verpflichtend sogenannte Stellen für die grenzübergreifende Koordinierung auf nationaler und regionaler Ebene in den Mitgliedstaaten zu schaffen. Diesen Stellen sind dann die einzigen Anlaufstellen für Petenten (Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen etc.), die ein grenzübergreifendes Hindernis identifizieren, das die Entwicklung des jeweiligen Grenzraums beeinträchtigt. Gerade diese Stellen mögen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auf den ersten Blick zunächst sinnvoll erscheinen, sind aber für die öffentliche Verwaltung aufgrund der damit verbundenen Lasten kritisch zu sehen, da bereits heute bestehende Verwaltungsstrukturen und -services mit Zuständigkeit zur Behandlung und Bearbeitung im

Freistaat bestehen. Es muss nicht nur eine neue Verwaltungsstruktur eingerichtet werden. Die Anzahl und Verortung der einzurichtenden Stellen für grenzübergreifende Koordinierung (Bund/Länder) sind auch abzustimmen. Darüber hinaus sind die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung durch den jeweiligen Mitgliedstaat allein zu finanzieren, was zu neuen Belastungen des Staatshaushalts (Bund/Länder) führen wird. Zudem werden neue Berichtspflichten und Fristen eingeführt, die administrative Ressourcen binden (bspw. Register- und Informationspflichten).

Es muss auch infrage gestellt werden, ob die Etablierung neuer, EU-einheitlicher Instrumente zum Abbau grenzübergreifender Hindernisse zwingend erscheint. Grenzübergreifende Hindernisse sind aufgrund des Aneinanderstoßens der rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen zweier Mitgliedstaaten vorwiegend bilateraler Natur. Eine Analyse, Prüfung und auch Lösung dieser Hindernisse können bereits auf Ebene der betroffenen Mitgliedstaaten erfolgen, sodass der im Vorschlag vorgesehene Lösungsweg und damit der Nutzen der Verordnung in Zweifel gezogen werden kann.

Im Näheren:

Der Vorschlag wird auf Art. 175 Abs. 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt. Demnach können spezifische Aktionen außerhalb der EU-Strukturfonds beschlossen werden, um das im AEUV niedergelegte Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu verwirklichen, wobei den Grenzregionen besondere Aufmerksamkeit gilt. Allerdings sieht Art. 175 Abs. 3 AEUV vor, dass sich diese spezifischen Aktionen als erforderlich erweisen müssen. In diesem Zusammenhang weist die Kommission in der Begründung auf einige Studien hin, wonach der Abbau grenzübergreifender Hindernisse auf EU-Ebene eine Erhöhung des wirtschaftlichen und sozialen Nutzens in den EU-Grenzregionen zur Folge hätte. Dennoch erscheint es zumindest fraglich, ob daraus zwingend ein Erfordernis für eine EU-weite Regelung zur Etablierung neuer Verwaltungsstrukturen abgeleitet werden kann.

Der Grundsatz der Subsidiarität ist nicht gewahrt. Im Freistaat bestehen bereits Verfahren und Mittel, um grenzübergreifende Hindernisse zu identifizieren und zu überwinden (z. B. Bayerisch-Tschechische Arbeitsgruppe für grenzübergreifende Zusammenarbeit; lokale Ansprechpartner bei den Euregios). Auch die INTERREG A-Förderprogramme Bayern-Tschechien, Bayern-Österreich und Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein leisten hier über Förderprojekte einen wesentlichen Beitrag. Das Ziel, grenzübergreifende Hindernisse abzubauen, wird daher bereits auf diversen subnationalen Ebenen im Freistaat bedient. Die Schaffung einer neuen Verwaltungsstruktur per EU-Verordnung ist nicht zwingend notwendig. Zudem sind grenzübergreifende Hindernisse aufgrund des Aneinanderstoßens rechtlicher und administrativer Rahmenbedingen zweier Mitgliedstaaten vorwiegend bilateraler Natur. Ein Mehrwert im Sinne einer Beschleunigung im Abbau grenzübergreifender Hindernisse wird durch den Vorschlag nicht unmittelbar erreicht, da Lösungen weiterhin in der Entscheidung der betroffenen Mitgliedstaaten liegen (müssen) und angesichts der Komplexität grenzübergreifender Hindernisse auch bei Lösungswillen langwierig sind. Trotz der vorgesehenen Freiwilligkeit von Lösungen grenzübergreifender Hindernisse ist der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsgrundsatz vereinbar.

Fraglich erscheint auch, ob die geplante Verordnung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Es bleibt erheblich unsicher, ob der Abbau grenzübergreifender Hindernisse über den Vorschlag mit der Etablierung einer Anlaufstelle und des vorgesehenen Lösungsverfahrens tatsächlich erreicht werden kann. Im Gegenzug treten die mit der Einrichtung der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung einhergehenden administrativen und finanziellen Lasten für die Mitgliedstaaten deutlich hervor. Im Freistaat bestehen bereits erfolgreiche anderweitige Kooperationsstrukturen, um Hindernisse der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zu identifizieren und abzubauen.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag sowie an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Bayern übermittelt.